

Erstellt von Referat: IIB4

Beteiligte Referate im Haus: IIIA3

Beteiligte Ressorts:

ASTV Energie am 23.07.2021

1. PCA CASE No 2020-07 (Arbitration under the Energy Charter Treaty and the UCITRAL arbitration rules between Nord Stream 2 AG and the European Union) - Production of Council documents before the Arbitral Tribunal
 - **Authorisation to produce a copy of or an extract from a Council document for use in legal proceedings**
 - **Approval of a letter**Dok. 10878/21 vom 16.07.2021

Weisung

1. Weisungstenor/Sprechelemente

- Wir stimmen zu, eine Kopie von bzw. einen Auszug aus Ratsdokumenten zur Verwendung im Schiedsgerichtsverfahren vorzulegen.
- Mit dem vorgelegten Text für ein Begleitschreiben sind wir ebenfalls einverstanden.

2. Sachstand/ Hintergrund

Die Nord Stream 2 AG hat gegen die EU eine Schiedsklage auf Grundlage des Energiecharta-Vertrages erhoben. Streitgegenstand ist die geänderte Gas-Richtlinie, die auf Interkonnektoren zwischen EU-MS und Drittländern und damit auch die Nord Stream 2-Pipeline Anwendung findet und u.a. Anforderungen zur Entflechtung formuliert. Die Kommission hatte in Dokument 5287/2021 die Verteidigungslinie für die Klageerwiderung erläutert. Die Verteidigungslinie umfasst folgende Aspekte:

Dem Vorwurf der Klägerin, die Einführung der Gas-Richtlinie habe eine radikale Veränderung mit Blick auf die getätigte Investition bedeutet, möchte KOM entgegen, dass zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung im Jahr 2015 bereits Anzeichen für die Einführung einer solchen Regelung bestanden hätten. Ferner

hätte auch auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen die Möglichkeiten von einschränkenden Maßnahmen hinsichtlich der Investition bestanden.

Gegen das Vorbringen der Klägerin, die Gas-Richtlinie habe katastrophale Auswirkungen auf das Projekt gehabt, entgegnet KOM, dass Probleme bei der Fertigstellung von Nord Stream 2 auf Sanktionen der USA beruhten, die der EU nicht zuzurechnen seien. Ferner würden unmittelbare Maßnahmen erst später von Deutschland angeordnet werden. Die Gas-Richtlinie sehe hinsichtlich der Anwendbarkeit zudem Ermessensspielraum und Ausnameregeln vor. Auch habe der Kläger nicht dargelegt, warum er den Anforderungen der Gas-Richtlinie nicht nachkommen könne.

Die Klägerin sei ferner der Ansicht, dass sich die Richtlinie absichtlich gegen Nord Stream 2 richte. KOM entgegnet, dass sich die Richtlinie und darin vorgesehene Ausnahmen an sämtliche Interkonnektoren zwischen EU-MS und Drittländern richte. Ferner werden die Vorwürfe, die Gas-Richtlinie sei in einem unsachgemäßen und intransparenten Verfahren zustande gekommen, zurückgewiesen. Es liege demnach insgesamt kein Verstoß gegen Art. 10 und Art. 13 des ECT vor.

Schließlich sei primäres Ziel der Klage, dass die Pipeline nicht mehr unter die Regelungen falle. Ein solches Klagebegehren fände im Völkerrecht und dem ECT jedoch keine Grundlage.

Im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens wurde die EU mit Verfahrensbeschluss Nr. 5 vom 12. Juli 2021 angewiesen, dem Schiedsgericht weitere Dokumente vorzulegen. Mit oben genannten Schreiben beabsichtigt sie dem nachzukommen.

Aus Sicht von DEU spricht nichts gegen die Übersendung der vorgesehenen Dokumente, in der Art und Weise wie sie vom Juristischen Dienst im Dokument 10878/21 vorgeschlagen wurde.